

Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau

1. Zweck der Förderung

Die Förderung des Sportes ist ein gesamtgesellschaftliches und damit auch ein Kernanliegen des Landkreises Zwickau. Sie begreift sich als unverzichtbarer Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und dient dem Ziel, Bewegung, Gesundheit, Charakter- und Kompetenzbildung sowie eine positive Lebenseinstellung insbesondere unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Familien zu unterstützen und zu fördern.

Die für den Landkreis wichtigste Form des Sportbetriebes sind die vielfältigen Aktivitäten in den Sportvereinen und Verbänden.

Hieraus leiten sich die Förderschwerpunkte dieser Richtlinie ab.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeiten von Sportvereinen und Verbänden sind die

- Eintragung im Vereinsregister (e. V.) und
- vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit und
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Zwickau e. V. und
- Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e. V.

3. Förderbereiche

3.1. Vereinspauschale

3.1.1. Gegenstand der Förderung

Mit der Vereinspauschale sollen die allgemeinen Voraussetzungen für den Sportbetrieb in den Vereinen und des Kinder- und Jugendsports im laufenden Kalenderjahr gefördert werden.

3.1.2. Maßstab der Förderung

Die antragstellenden Vereine erhalten einen Sockelbetrag von 50,00 EUR.

Auf der Grundlage der Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen werden zusätzlich 0,50 EUR pro Mitglied für Erwachsene und 6,00 EUR pro Mitglied für Kinder und Jugendliche gewährt.

3.1.3. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Amt für Planung, Schule und Bildung des Landkreises Zwickau einzureichen. Die Förderung wird als Pauschalförderung gewährt. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt als Gesamtsumme auf das Vereinskonto.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

3.2. Übungsleiterpauschale

3.2.1. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert die regelmäßige Tätigkeit von Übungsleitern mit Lizenz in den Sportvereinen im laufenden Kalenderjahr.

3.2.2. Maßstab der Förderung

Auf der Grundlage der Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen wird eine Pauschale in Höhe von 30 EUR je Übungsleiter mit Lizenz pro Jahr ausgereicht. Ganztagsangebote der Schulen finden keine Anerkennung.

3.2.3. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Amt für Planung, Schule und Bildung einzureichen. Das Formblatt „Übungsleiterzuschuss“ ist beizulegen. Die Förderung wird als Pauschalförderung gewährt. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt als Gesamtsumme auf das Vereinskonto. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

3.3. Wettkampfförderung

3.3.1. Gegenstand der Förderung

Die Wettkampfförderung dient der Teilnahme von Mannschaften und von Einzelwettkämpfern an Deutschen Meisterschaften. Im Bereich des Kinder- und Jugendsports können darüber hinaus die Teilnahme an Landesmeisterschaften und länderübergreifenden Verbandsmeisterschaften bezuschusst werden. Berücksichtigt werden die Wettkämpfe in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Kalenderjahres.

3.3.2. Förderfähigkeit

Als förderfähige Kosten werden anerkannt:

- a) Startgeld
- b) Fahrtkosten Kilometerpauschale einmalig von 0,10 EUR pro km von der Vereinsstätte zum Wettkampfort (einfache Entfernung)
- c) Übernachtungskosten bis 10,00 EUR je Sportler und Nacht
- d) Begleitpersonen im Bereich des Kinder- und Jugendsports (auf 10 Sportler ein Betreuer)

Nicht förderfähig ist die Verpflegung und der laufende Spielbetrieb einschließlich von Play Off-Runden.

3.3.3. Maßstab der Förderung

Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten, aber höchstens 50 EUR pro Person.

3.3.4. Verfahren

Anträge auf Wettkampfförderung sind 4 Wochen vor Beginn unter Angabe der Art des Wettkampfes, Termin, Ort, Teilnehmerzahl und der Gesamtkosten beim Amt für Planung, Schule und Bildung des Landkreises Zwickau zu stellen. Dem Antrag ist die Ausschreibung des Wettkampfes beizufügen.

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises. Dieser ist bis vier Wochen nach der Teilnahme am Wettkampf zu erbringen und muss die förderfähigen Kosten sowie eine Teilnehmerliste enthalten.

Bei Nichtbeachtung kann die Bewilligung widerrufen werden.

3.4. Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

3.4.1. Gegenstand der Förderung

Bezuschusst werden die Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften sowie länderübergreifende Verbandsmeisterschaften. Berücksichtigt werden die besonderen Sportveranstaltungen in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Kalenderjahres.

3.4.2. Förderfähigkeit

Förderfähig sind alle aus dem sportlichen Teil der Veranstaltung entstehenden und zur Sicherung der wettkampfspezifischen Anforderungen beitragenden Kosten.

Nicht förderfähig sind insbesondere Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer.

3.4.3. Maßstab der Förderung

Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten, aber höchstens 2.000 EUR pro Veranstaltung.

3.4.4. Verfahren

Die Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Amt für Planung, Schule und Bildung des Landkreises Zwickau einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis der Beauftragung zur Ausrichtung der Meisterschaft durch den Sportfachverband der Bundesrepublik (Kopie) beizufügen.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises. Dieser ist bis vier Wochen nach der Ausrichtung der Meisterschaft zu erbringen und muss die förderfähigen Kosten enthalten.

Bei Nichtbeachtung kann die Bewilligung widerrufen werden.

3.5. Sportlerehrung des Landkreises Zwickau

3.5.1. Allgemeines

Der Landkreis Zwickau führt jährlich eine Sportlerehrung durch.

Die Würdigung ausgezeichneter Leistungen von Sportlern und Mannschaften erfolgt durch die Verleihung der Sportmedaille.

An ehrenamtliche Sportfunktionäre, die sich um die Entwicklung und Förderung des Sports im Landkreis verdient gemacht haben, werden pro Jahr maximal drei Sportplaketten verliehen.

3.5.2. Voraussetzung

3.5.2.1. Sportmedaille

- a) Es werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt.
- b) Meisterschaften müssen offiziellen Charakter tragen und dürfen nicht den Status einer Bestenermittlung besitzen.

- c) Als Meisterschaften gelten Titelkämpfe in den Kategorien Kinder, Jugend, Erwachsene und Senioren.
- d) Die auszuzeichnenden Sportler bzw. Mannschaften müssen Mitglieder eines Sportvereins des Landkreises Zwickau sein.
- e) Die auszuzeichnenden Sportler müssen wohnhaft im Landkreis Zwickau sein.

3.5.2.2. Sportplakette

Ehrenamtliche Sportfunktionäre, die wenigstens 25 Jahre an verantwortungsvoller Stelle für das Vereins- oder Fachverbandsleben besondere Verdienste erworben haben.

3.5.3. Auszeichnungen

3.5.3.1. Die Sportmedaille des Landkreises Zwickau in Gold wird verliehen an:

- a) Olympia- und Paralympicsteilnehmende, die sich unter den sechs Besten platziert haben
- b) Weltmeisterschaftsteilnehmer, die sich unter den sechs Besten platziert haben
- c) Europameister
- d) 1. Platz einer Deutschen Meisterschaft

3.5.3.2. Die Sportmedaille des Landkreises Zwickau in Silber wird verliehen an:

- a) 2 + 3. Platz einer Europameisterschaft
- b) 2. Platz einer Deutschen Meisterschaft
- c) 1. Platz einer länderübergreifende Verbandsmeisterschaft

3.5.3.3. Die Sportmedaille des Landkreises Zwickau in Bronze wird verliehen an:

- a) 3. Platz einer Deutschen Meisterschaft
- b) 1. Platz einer Sächsischen Meisterschaft

3.5.4. Vorschlagsberechtigt

Vorschlagsberechtigt für die aufgeführten Auszeichnungen sind:

- a) der Kreissportbund Zwickau e. V.
- b) die Sportvereine des Landkreises Zwickau
- c) das Amt für Planung, Schule und Bildung

Die Vorschläge sind bei dem Amt für Planung, Schule und Bildung des Landkreises Zwickau einzureichen. Hierzu ist das Antragsformular entsprechend der Richtlinie zu verwenden.

3.5.5. Entscheidung über die Verleihung

Die Entscheidung über die Verleihung der Sportmedaille sowie der Sportplakette trifft der Landrat.

3.5.6. Verschiedenes

- a) Erfüllt ein Sportler bzw. eine Mannschaft in einem Jahr mehrere Kriterien, so wird nur die höchstrangige Leistung gewürdigt.
- b) Das Einreichen der Anträge hat bis zum 10.01. zu erfolgen. Berücksichtigt werden die sportlichen Leistungen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.
- c) Die Auszeichnung mit der Sportmedaille erfolgt nur einmalig in jeder Stufe.
- d) Die Veröffentlichung der Namen der Ausgezeichneten erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Zwickau.

4. Bewilligungsverfahren

Anträge auf Förderung sowie ihre Verwendungsnachweise gemäß dieser Richtlinie sind durch die Vertretungsberechtigten des antragstellenden Vereins beim Landratsamt des Landkreises Zwickau, Amt für Planung, Schule und Bildung, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, einzureichen.

Der Landkreis behält sich das Recht vor, den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister sowie die Vertretungsberechtigung des Antragstellers zu verlangen. Die Anträge sind formgebunden (siehe Fördermittelanträge).

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Zwickau.

Mit der Antragstellung erkennt der Antragsteller das Prüfrecht des Landkreises an.

Über die Verwendung der Fördermittel ist durch den Zuwendungsempfänger entsprechend dem Verfahren zu den einzelnen Fördergegenständen ein Nachweis zu führen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht, wird die Bewilligung widerrufen.

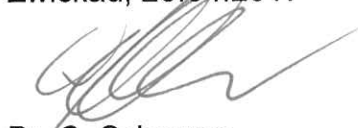
Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau vom 20.10.2016 außer Kraft.

Zwickau, 20.04.2017



Dr. C. Scheurer
Landrat